

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER

**PARAGON AG**

## **§ 1**

### **ALLGEMEINES**

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

## **§ 2**

### **VORSITZENDER UND STELLVERTRETER**

- (1) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung unter Beachtung des § 3 einberufen.

### § 3

#### EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten .
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden mit einer **Frist von zwei Wochen** grundsätzlich **schriftlich** einberufen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch per Telefax oder telefonisch erfolgen. Bei der Berechnung der 2-Wochen-Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. § 110 Abs. 1 und 2 AktG bleiben unberührt.
- (3) Mit der Einberufung sind **Zeitpunkt und Ort der Sitzung** sowie die **Gegenstände der Beschlußfassung (Tagesordnung)** mitzuteilen. Ist die Angabe von Beschlußgegenständen **vollständig** unterblieben, so ist eine Beschlußfassung möglich, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder erschienen, zu einer Vollversammlung zusammengetreten sind und keiner der Aufsichtsratsmitglieder einer Beschlußfassung widerspricht. Sind **einzelne** Beschlußgegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlußfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlußfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

- (4) Falls ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vermerkt werden.

#### § 4

#### BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in **Sitzungen** gefaßt. **Außerhalb von Sitzungen** können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche oder fernmündliche Beschlußfassungen sowie Beschlußfassungen per Telefax oder per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze (2) bis (7) entsprechend. Eine Beschlußfassung außerhalb von Sitzungen wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingeleitet, indem er alle Aufsichtsratsmitglieder auffordert, zu einem bestimmten Beschlußvorschlag ihre Stimme bis zu einem bestimmten Termin in einer der vorgenannten Formen abzugeben.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung (Handaufhebung, durch Zuruf oder schriftlich).
- (3) Der Aufsichtsrat ist **beschlußfähig**, wenn an der Beschlußfassung alle seine Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, daß sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, **mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen** gefaßt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit.

- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben (Erklärungsvertreter).
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind **Niederschriften** anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind. In der Niederschrift über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

## § 5

### SCHWEIGEPFLICHT

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen, namentlich über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen v.a. die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung ihres Amtes.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder stellen in geeigneter Weise sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflichten gemäß Abs. 1 in gleicher Weise wie sie selbst erfüllen.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so soll zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber informiert werden. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und ei-

ne unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen, wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

## **§ 6**

### **INTERESSENKONFLIKTE**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats führen.

## **§ 7**

### **EFFIZIENZPRÜFUNG**

Der Aufsichtsrat wird regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen und darüber auf Anforderung im Bericht an die Hauptversammlung berichten.

**§ 8**  
**AUSSCHÜSSE**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (2) Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.

Dortmund, den 21. März 2003